

folgte einer Entwicklung, die sich über mehrere Jahrhunderte erstreckt hatte. Die theoretischen Grundlagen dieses Prozesses in den Traktaten ma. Juristen aufzuzeigen und sie mit der politischen Realität zu vergleichen, ist das anspruchsvolle Ziel der vorliegenden Arbeit, deren reicher Inhalt hier nur angedeutet werden kann. Es handelt sich um eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, die sehr stark systematisiert und um Definitionen ringt, dabei aber den historischen Aspekt als Leitfaden nicht aus den Augen verliert. Im Mittelpunkt stehen die französischen Verhältnisse, doch werden auch andere Länder, wie das Reich, wiederholt zum Vergleich herangezogen. Die erste Hälfte des Buches geht Entstehung und Inhalt des Begriffs der „domaine public“ nach und wertet hierzu zahlreiche Quellen aus, unter ihnen das Gesetzeswerk von Roncaglia (1158) (DF. I 237–240) und die Konstitutionen Friedrichs II. (1231). Bezogen auf die Domäne des französischen Königs, unter der man – vereinfacht ausgedrückt – die Gesamtheit all seiner Rechte, Einkünfte und Besitzungen versteht, wird deutlich, daß sie ihren patrimonialen Charakter mit der Ausbildung des transpersonalen Staatsgedankens verliert, der seit dem 12. Jh. in der Verwendung des Begriffs der „Krone“ seinen Ausdruck findet. Und so spricht man im Spät-MA auch nicht mehr von der königlichen Domäne, sondern der „domaine de la Couronne de France“; der früheste Beleg dafür stammt aus dem Jahre 1343. Die zweite Hälfte des Buches entwickelt die juristischen und historischen Grundlagen der Unveräußerlichkeit der Krondomäne sowie des Revokationsrechts: Sobald die Domäne nicht mehr privaten, sondern öffentlichen Charakter besaß, durfte der König nicht mehr nach eigenem Gutdünken über sie verfügen; er war vielmehr verpflichtet, ihren Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Auf diese Verpflichtung pochten nicht zuletzt die Stände, da eine ertragreiche Domäne den König von der Notwendigkeit befreite, neue Steuern zu erheben.

Rolf Große

Peter LANDAU, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, ZRG Germ. 114 (1997) S. 56–72, gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Formen des Testamentsrechts in spätm. Städten und Landrechten und hebt hervor, daß durch die Stadt- und Landrechtsreformationen seit dem Ende des 15. Jh. das römische Recht mit seinen Pflichtteilbestimmungen verstärkt Eingang in die Gesetzgebung fand.

G. Sch.

Bernd SCHILDT, „Die Tat tötet den Mann“ – Die Überwindung eines Prinzips, ZRG Germ. 114 (1997) S. 380–397, geht vom Schuldbegriff des BGB aus und konstatiert: „Ausgehend von diesem modernen Schuldbegriff war das mittelalterliche Strafrecht zweifellos kein Schuldstrafrecht“ (S. 386). Die sog. „Erfolgshaftung“ sieht er erst „im Zeitalter von Reformation und Rezeption“ (S. 392) überwunden, vorbereitet durch die Sündenlehre der Frühscholastik.

G. Sch.

Carlos GARRIGA, La audiencia y las chancillerías castellanas (1371–1525). Historia política, régimen jurídico y práctica institucional (Colección «Historia de la Sociedad Política») Madrid 1994, Centro de Estudios Constitucionales, 502 S., ISBN 84-259-0964-3, ESP 4.200. – Als *Audiencia* wird jenes Gerichts-